

**Amt für Migration
Aufenthalt**

Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Erteilung der Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) an ausländische Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Schweizerinnen und Schweizern

1. Rechtliche Grundlagen

Art. 42 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20), Art. 42 Abs. 4 AIG, Art. 51 Abs. 1 AIG, Art. 52 AIG, Art. 58a AIG, Art. 63 AIG, Art. 60 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201), Art. 73b VZAE, Art. 77a ff. VZAE

2. Voraussetzungen

2.1 Zeitliche Voraussetzungen

Die gesuchstellende Person muss sich seit mindestens fünf Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen mit einer Aufenthaltsbewilligung B in der Schweiz aufhalten. Die Ehe oder eingetragene Partnerschaft muss seit mindestens fünf Jahren bestehen. Die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner muss zudem seit mindestens fünf Jahren das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Nur der ununterbrochene Aufenthalt in der Schweiz während der Ehe wird an diese Frist angerechnet.

Die Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen und Partner müssen mit der gesuchstellenden Person zusammen wohnen. Sowohl im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs als auch im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung muss eine tatsächliche Lebensgemeinschaft bestehen, die Gewähr für die Stabilität der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft bietet.

Ausländische Kinder von Niedergelassenen haben bis zum Alter von 12 Jahren Anspruch auf die sofortige Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Sind diese Kinder älter als 12 Jahre, haben sie lediglich Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Erhalten die Kinder eine Aufenthaltsbewilligung, gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 AIG). Bei Erfüllung der Integrationskriterien kann die Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren erteilt werden (Art. 34 Abs. 4 AIG in Verbindung mit Art. 62 VZAE). Massgebend ist das Alter zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

2.2 Integration

Die gesuchstellende Person muss integriert sein. Zur Beurteilung der Integration berücksichtigt die zuständige Behörde folgende Kriterien:

- Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Die Sprachkompetenzen
- Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

In Art. 77a ff. der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201) werden die obenstehenden Integrationskriterien weiter konkretisiert.

Die gesuchstellende Person muss nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache (im Kanton Luzern Deutsch) über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER für Sprachen verfügt.

Als Nachweis für die Sprachkompetenzen werden anerkannt:

- Zertifikat Goethe, TELC oder ein anderes Zertifikat gemäss Liste auf https://www.fide-info.ch/doc/08_Sprachenpass/fideDE08_ListeAnerkannteSprachzertifikate.pdf. Das originale Zertifikat mit Bewertungsskala, mit Stempel und Unterschrift der Nachweisinstitution oder der Sprachenpass ist dem Amt für Migration einzureichen (Online-Tests und Einstufungstests werden nicht anerkannt)
- Nachweis der deutschen Sprache als Muttersprache

- Nachweis, dass die gesuchstellende Person die obligatorische Schule in deutscher Sprache während mindestens drei Jahren besucht hat
- Nachweis, dass die gesuchstellende Person eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in deutscher Sprache abgeschlossen hat

Kinder und Jugendliche über 12 Jahre, welche in das Gesuch einbezogen werden, müssen eine Kopie ihres letzten Schulzeugnisses einreichen.

2.3 Keine Widerrufsgründe

Wenn die in Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Der Anspruch erlischt jedoch, wenn er rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird (z.B. bei Scheinehe) und/oder wenn Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn die gesuchstellende Person oder die sie vertretende Person im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat, wenn sie zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Art. 59-61 oder 64 StGB angeordnet wurde. Die gesuchstellende Person darf nicht in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet haben. Ausserdem darf die gesuchstellende Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, nicht dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen sein. Die gesuchstellende Person darf ferner nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht haben, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr darf dieses nicht aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung gemäss Art. 36 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 entzogen worden sein. Es darf keine Landesverweisung gegen die gesuchstellende Person ausgesprochen worden sein. Zuletzt dürfen auch keine Gründe vorhanden sein, welche zum Ersatz der Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung führen würden (wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind).

3. Prüfung von Amtes wegen - kein Wahlrecht

Die Regelung des Anwesenheitsverhältnisses ist eine behördliche Aufgabe (Art. 98 und 99 AIG). Sie besteht im Entscheid, ob dem Ausländer oder der Ausländerin bei einem bewilligungspflichtigen Aufenthalt eine Bewilligung erteilt wird. Das Amt für Migration legt von Amtes wegen aufgrund der konkreten Verhältnisse fest, welche Bewilligungsart erteilt wird (Art. 10 und 11 AIG). Es besteht damit kein Wahlrecht der betroffenen Person zwischen der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Sind die Voraussetzungen zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung erfüllt, so kann die betroffene Person somit nicht darauf verzichten und stattdessen z.B. nur die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung B beantragen.

4. Vorgehen

Das [Formular 4](#) ist vollständig ausgefüllt und mit allen darauf erwähnten Bestätigungen und Beilagen dem Amt für Migration des Kantons Luzern einzureichen.